1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Schwülper vom 18. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 7. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Schwülper vom 18.12.1998
- die Gebühren nach § 3 der Verwaltungskostensatzung und
- die Auslagen (Pauschbeträge) nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung

erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
1.	Abschriften, Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften	
1.1.1	im Format DIN A 5 je angefangene Seite	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4 je angefangene Seite	2,30
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhoben werden bis auf	5,00
1.2	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,10
1.2.2	im Format DIN A 3 je Seite	0,50
1.3	Vervielfältigungen mit Computerdrucken	
1.3.1	im Format DIN A 4 je Seite	0,50
2.	Bescheinigungen, Ausweise	
2.1	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen oder Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	1,00 - 100,00
3.	Akteneinsicht Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien oder dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO) - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind - für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien oder dergleichen	
3.2.1	- wenn besondere Ermittlungen nicht erforderlich sind	2,50
3.2.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 - 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung oder für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften	
	- Grundgebühr	5,00
	- zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken	
4.1	Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse oder dergleichen	
	- für jede angefangene Seite	0,15
	- jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	- je angefangene Seite	10,00 - 25,00
6.	Genehmigungen	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben	5,00 - 500,00

7.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
7.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit Arbeitsaufwand verbunden sind	
	- für jede angefangene halbe Stunde	10,00 - 25,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,- Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
	- für jede weitere angefangene 5.000,- Euro	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- oder sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten:	
	- bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	- für jede weitere angefangene 5.000,- Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	- bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
	- für jede weitere angefangene 5.000,- Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- oder sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 9. 1 oder 9.2 fallen	10,00 - 50,00
10.	Bauverwaltung	
10.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 (1) BauGB	15,00
10.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen (Negativattest) nach § 20 (2) BauGB	30,00
10.3	Bescheinigung über die Erschließung bei genehmigungsfreien Wohngebäuden	15,00 - 25,00
10.4	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB, soweit die Gemeinde die Genehmigung durch Satzung vorgeschrieben hat	75,00
10.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 (7) NStrG	10,00 - 155,00
10.6	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 50 Abs. 3 TKG)	
10.6.1	- für kleine Baumaßnahmen je Maßnahme	20,00
10.6.2	- für größere Baumaßnahmen (Baugebiete/Neutrassierungen)	40,00
11.	Verdingungsunterlagen -	
11.1	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen (Abgabe von Druckstücken)	
	- Grundgebühr	10,00
	- daneben Gebühr nach Tarif-Nr. 1	+ Tarif-Nr. 1
11.2	Abgabe von Verdingungsunterlagen auf elektronischen Datenträgem (zusätzlich zu Tarif-Nr. 11.1)	10,00

12.	Abgabe von Plänen	
12.1	Bauleitpläne - Gebühr nach Tarif-Nr. 1	Nr. 1
12.2	Ortspläne - Gebühr nach Tarif-Nr. 1	Nr. 1
13.	Besichtigungen, Gutachten und vergleichbare Tätigkeiten	
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 25,00
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde (einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vorhergehenden Baustelle)	10,00 - 25,00
14.	Archiv	
14.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte Gebühr nach Zeitaufwand - je angefangene halbe Stunde	10,00 - 25,00
14.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
	- für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	- Daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 1.1 erhoben werden.	
14.3	Benutzung des Archivs	
	- für einen Tag	5,00
	- für eine Woche	15,00
	- längere Zeit	bis 50,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 14:	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
15.	Rechtsbehelfe:	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	50,00 – 500,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 15:	
	Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.	

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Schwülper, den 07.02.2002

Lestin
Bürgermeister